

Satzung

der Ortsgemeinde Filsen über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Nicht abgedruckt

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Filsen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 400,00 Euro |

- | | |
|---|--------------------|
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 Euro |
|---|--------------------|

3. Mitbenutzung Reihengrabstätte zur

Urnenbeisetzung **250,00 Euro**

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **205,00 Euro**
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an **410,00 Euro**
- c) Beisetzung einer Urne **286,00 Euro**

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen

- a) an Samstagen, wird ein Zuschlag berechnet von **50 v. H.**
- b) an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von **100 v. H.**

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihengrabstätten für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit

- a) von 10 bis 20 Jahren **1.023,00 Euro**
- b) von mehr als 20 Jahren **512,00 Euro**
- c) für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ermäßigt sich die Gebühr um **50 %**.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von unter 10 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

- d) für das Ausgraben von Aschen **286,00 Euro**

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt II erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

für Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen, Grababdeckungen **26,00 EURO**